

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Pauschalangebote

Stand 01.01.2011

Lieber Gast,

wir freuen uns, dass Sie einen Aufenthalt in der Südheide Gifhorn verbringen möchten. Gerne reservieren wir Ihnen das Programm Ihrer Wahl und möchten Ihnen dabei so viel Arbeit wie möglich abnehmen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, nachfolgende AGB für unsere Pauschalangebote genau durchzulesen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und der Südheide Gifhorn GmbH – nachfolgend „SGG“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m BGB zustande kommenden Reisevertrags.

### 1. Abschluss des Reisevertrags

- 1.1. Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast der SGG den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Grundlage seines Angebotes sind die Reisebeschreibung, diese AGB und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Pauschalangebotsprospekt, Gastgeberverzeichnis, Internet).
- 1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Übermittlung der Buchungsbestätigung der SGG an den Gast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Gast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

### 2. Leistungen

- 2.1. Die von der SGG geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrundeliegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebotes und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 2.2. Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von der SGG nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags abändern.

### 3. Zahlung

- 3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung der SGG) ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zu zahlen.
- 3.2. Der Restbetrag des Reisepreises ist bis spätestens 14 Tage vor Anreisetag per Überweisung auf das Konto der SGG zu zahlen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Gast zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises. Der Zahlungseingang des Reisepreises muss spätestens einen Tag vor Reisebeginn auf dem Konto SGG erfasst sein. Sonderregelungen, z. B. Zahlung vor Ort am Anreisetag oder die Übergabe der Reiseunterlagen vor Ort, können nach vorheriger Absprache getroffen werden.

### 4. Preise

- 4.1. Die Preise gehen aus den Leistungsbeschreibungen hervor und gelten pro Person, sofern nichts anderes angegeben ist. Gruppenangebote werden unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl für Gruppen kalkuliert und können nur mit der angegebenen Mindestteilnehmerzahl gebucht werden.
- 4.2. Vorausgesetzt wird eine An- bzw. Abreise in Eigenregie, z. B. per Bahn, PKW oder Bus. Transferkosten vor und während des Aufenthaltes sind nicht in den Angeboten enthalten, sofern nichts anderes angegeben ist.

### 5. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der SGG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die SGG ist verpflichtet, den Gast über Änderungen und Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### 6. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

- 6.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der SGG.
- 6.2. Bei Rücktritt durch den Gast steht der SGG Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

- a) bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 5 % des Reisepreises (mindestens 20,00 €)
  - b) vom 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 15 % des Reisepreises
  - c) vom 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 35 % des Reisepreises
  - d) vom 14. bis zum 1. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- 6.3. Die SGG empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.
- 6.4. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
- 6.5. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, kann die SGG bei Pauschalen bis 31 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 20,00 € erheben. Spätere Umbuchungswünsche des Gastes können, sofern eine Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.2. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**  
Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge einer nicht erfolgten Anreise, einer Stornierung am Anreisetag, vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, hat der Gast keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die SGG wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.
- 8. Beschränkung der Haftung der SGG**  
Die vertragliche Haftung der SGG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,  
a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
b) soweit die SGG für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht**
- 9.1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Gast Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- 9.2. Der Gast kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen (Minderung), wenn er den Reisemangel bei der SGG, oder falls diese nicht zu erreichen ist, beim Leistungsträger direkt, anzeigt oder sich bei Nichterreichen der SGG vom Leistungsträger schriftlich bestätigen lässt. Unterlässt der Gast es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 9.3. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und der SGG erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- 9.4. Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den die SGG nicht zu vertreten hat.
- 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- 10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der SGG geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 10.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorhergesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen der SGG und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder die SGG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung.
- 11. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der SGG und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2. Der Gast kann die SGG nur an deren Sitz verklagen. Gerichtsstand ist insofern Gifhorn.
- 11.3. Für Klagen der SGG gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der SGG maßgebend.

Bei all diesen Regelungen hat auch bei uns die Vernunft Vorfahrt. Wir sind eine Urlaubsregion, die ihre Gäste zufriedenstellen möchte. Wir wünschen Ihnen eine gute Reise und einen schönen Aufenthalt in der Südheide Gifhorn.